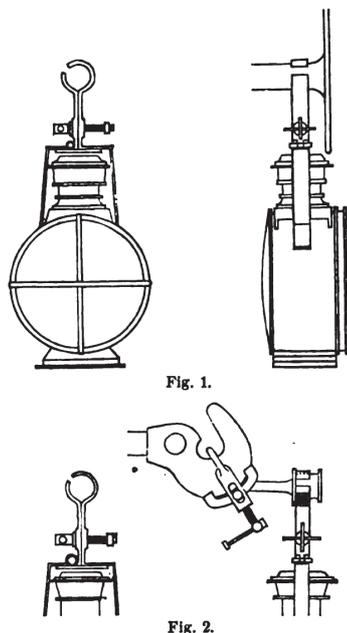


Bau vor einigen Wochen begonnen worden. Die Brücke soll binnen 3 Jahren zur Verkehrseröffnung fertig hergestellt sein.

Ueber das Kettenschleppschiffahrts-Unternehmen auf der Havel und Spree, welches am 16. Juni d. J. eröffnet worden ist, theilen wir nachstehende Einzelheiten mit. Die in England hergestellte 23 mm starke kurzgliedrige Kette, welche ein Gewicht von 9 kg pro Meter hat, liegt in einer Länge von 22 Kilometer auf der Sohle der Spree von der Kronprinzen-Brücke in Berlin an abwärts bis in das Pichelsdorfer-Gemünde der Havel unterhalb Spandau. Das obere Ende derselben ist um einen Stropfeiler der genannten Brücke geschlungen, während das untere Ende ohne weitere Befestigung auf der Flußsohle aufliegt. Die einzelnen gegen 1 km langen Kettenstücke sind durch Ketten-schlösser oder sog. Nothschäkel mit einander verbunden. Das Versenken der Kette in das Flußbett erfolgte in 1 1/2 Tagen vom Gemünde an aufwärts in der Weise, daß das Auslaufen derselben aus dem von einem Dampfer geschleppten Lagerkahn durch starke Bremsknüppel regulirt wurde; das eigentliche Verlegen geschah demnächst durch die Kettendampfer selbst. Von letzteren ist ein größerer Dampfer von 34 m Länge, 5 m Breite und 0,65 m Tiefgang für die Fahrt von Berlin bis nach Spandau oberhalb der Brücken eingestellt, während ein zweiter kleinerer Dampfer von 23 m Länge, 4,3 m Breite und 1,0 m Tiefgang den Schleppdienst durch die drei niedrig gelegenen Spandauer Brücken bis nach dem Gemünde versieht. Ein dritter Kettendampfer von den Abmessungen des größeren dient als Reserve. Die Maschinen auf diesen Dampfern sind gekuppelte schrägliegende Hochdruckmaschinen von 75 bzw. 40 indicirten Pferdekraften, und die Bewegung derselben auf die vierrilligen Kettentrommeln von 1,12 m Durchmesser wird durch einfaches Vorgelege übertragen. Vom Pichelsdorfer-Gemünde aufwärts bis zur Kronprinzen-Brücke kann die Fahrt bei einem etwa 20 000 Ctr. führenden Schiffzug in 2 1/2 bis 3 Stunden zurückgelegt werden. An der Spitze des Consortiums, welches außer dieser Kettenschleppschiffahrt auch noch den Schleppdienst zwischen dem Pichelsdorfer-Gemünde und der Elbe mit vorläufig 4 Doppelschraubendampfern betreibt und ferner in Berlin an dem Schöneberger, Humboldt- und Nord-Hafen 5 Dampfkrane von je 100 Ctr. Tragfähigkeit besitzt, steht der englische Ingenieur Henry W. Tyler. Es liegt in der Absicht des Consortiums, nicht bei diesen Anlagen stehen zu bleiben, sondern dieselben je nach Bedürfnis zu ergänzen und zu erweitern. So ist u. a. noch die Anlage eines Hafens mit Schiffswerft auf dem Grundstück des Consortiums in Pichelsdorf geplant.

Aufhängevorrichtung für Schluss-Signallaternen an Eisenbahnzügen.

Die nebenstehende Skizze, Figur 1, stellt eine Aufhängevorrichtung für Schlusslaternen dar, welche von verschiedenen Eisenbahnverwaltungen als sicher und bewährt empfohlen ist und zufolge Ministerialerlafs vom 1. Juni d. J. auf den preussischen Staatsbahnen und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen allgemein eingeführt werden soll. Die Aufhängung der Laternen erfolgt an der rechten Bufferstange des Schlusswagens. Wo Wagen mit Kolbenbuffern und dergl., welche die Anbringung der Schlusslaternen in dieser Weise nicht gestatten, noch häufiger vorkommen, sollen, um die Anbringung der Schlusslaternen bewirken zu können, die auf den betreffenden Strecken laufenden Gepäckwagen mit einem am Zughaken leicht zu befestigenden Apparat nach Figur 2 ausgerüstet werden. Einer näheren Erklärung werden beide Skizzen nicht bedürfen.



Gesetzliche Bestimmungen über Anlage von elektrischer Beleuchtung werden augenblicklich in England vorbereitet. Der parlamentarische Ausschuss hat einen von der Regierung vor kurzem eingebrachten bezüglichen Gesetzentwurf durchberathen und dem Parlament im wesentlichen zur Annahme empfohlen. Danach steht dem „Board of Trade“ (der obersten Baupolizeibehörde des Königreichs)

das Recht zu, an Gemeindebehörden oder mit deren Einwilligung an Privatunternehmer auf eine bestimmte Zeit von höchstens 5 Jahren die Erlaubnis zur Anlage von elektrischer Beleuchtung zu erteilen. Die Erlaubnis kann nach Ablauf dieser Zeit erneuert werden, wenn die sonstigen Bedingungen in befriedigender Weise erfüllt sind. Jedem Erlaubnisschein werden Bedingnißhefte beigefügt, welche Vorschriften enthalten 1) über die Sicherheitsvorkehrungen gegen Lebens- und Feuersgefahr, 2) über die Beaufsichtigung der elektrischen Beleuchtungsanlage, 3) über die Mittel zur regelmäßigen und unausgesetzten Instandhaltung des Betriebes der Anlage, 4) über die Angemessenheit der Preise. Dem „Board of Trade“ bleibt anheimgestellt, diese Vorschriften, wenn die öffentliche Wohlfahrt dies erheischt, zu jeder Zeit zu ergänzen und zu verschärfen. Durch die Ertheilung des Erlaubnisscheines erhält der Beleuchtungsunternehmer gleichzeitig das Recht, seine Leitungsdrähte in den öffentlichen Straßen unterirdisch zu verlegen. Die Herstellung von Luftleitungen muß dagegen durch die Gemeindebehörden besonders gestattet sein. Wenn durch richterlichen Spruch die Anordnung solcher Luftleitungen mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit für unthunlich erklärt wird, so kann die Gemeindebehörde nachträglich eine Beseitigung derselben anordnen. Die Gemeinden sind verpflichtet, alljährlich über die Kosten der elektrischen Beleuchtung öffentlich Rechnung zu legen, ebenso die Privatunternehmer, welche innerhalb des Gemeindebezirks Beleuchtungsanlagen betreiben. Um zu vermeiden, daß das Straßenpflaster durch die Leitungsdrähte verschiedener, mit einander concurrirender Gesellschaften häufig aufgerissen wird, empfiehlt der parlamentarische Ausschuss den Gemeindebehörden, stets nur einen einzigen Unternehmer zu concessioniren, welcher demnach innerhalb des Bezirks ein Betriebsmonopol besitzen würde, ähnlich wie dies auch bei Gas- und Wasserleitungsgesellschaften der Fall ist.

Sühnkirche in St. Petersburg. Obgleich über die Wahl des zur Ausführung zu bringenden Entwurfes noch keine Entscheidung getroffen ist, bethätigt die russische Gesellschaft in reger Weise durch zahlreiche Zuwendungen ihr Interesse an dem Bau der dem Andenken des Kaisers Alexander II. geweihten Kirche. Abgesehen davon, daß die Beiträge in baarem Gelde zur Zeit schon die Höhe von 605 000 Rubeln erreicht haben, erhielt der Magistrat von St. Petersburg von verschiedenen Seiten Anerbietungen auf unentgeltliche Lieferung nicht nur größerer Mengen von Ziegelsteinen und sonstiger Mauermaterialien, sondern auch der sämtlichen zur Bekleidung des Sockels erforderlichen Granitwerkstücke; in gleicher Art ist der zur Ausschmückung der Kirche nöthige Marmor jeglicher Farbe zur Verfügung gestellt worden. Andere haben sich bereit erklärt, die Asphaltarbeiten, Malerarbeiten und die Verglasung der Fenster mit Spiegelglas oder in Glasmalerei unentgeltlich herzustellen, auch den Guß der erforderlichen Glocken zu übernehmen u. s. w. Hieran reiht sich eine große Anzahl reicher Geschenke für die innere Ausstattung der Kirche, für Altäre, Heiligenbilder und mannigfache kirchliche Geräte.

Bücherschau.

Preussische Beamten-Gesetzgebung, enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Text-Ausgabe mit kurzen Anmerkungen u. s. w. Berlin und Leipzig 1882. Verlag von J. Guttentag (D. Collin). Kl. 8°. 224 Seiten. (Preis 1,60 M.).

Das handliche Buch enthält eine Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen, welche sich auf die Rechtsverhältnisse der preussischen unmittelbaren Staatsbeamten beziehen und bis Ende Mai 1882 ergangen sind, so daß beispielsweise die neue Pensions-Novelle und das kürzlich erlassene Gesetz betreffend die Fürsorge der Wittwen und Waisen noch Aufnahme gefunden haben. In zwölf Abschnitten gibt das Werkchen den Wortlaut der geltenden Gesetze und Bestimmungen über: 1) Anstellung, Dienstzeit u. s. w.; 2) Nebenämter; 3) Militärverhältnisse; 4) Disciplinerverhältnisse; 5) Strafrechtliche Vorschriften; 6) Einkommensverhältnisse (Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse u. s. w.); 7) Dienstwohnungen; 8) Tagegelder, Reise- und Umzugskosten; 9) Abgabenverhältnisse (Einkommensteuer, Gemeindesteuer); 10) Cautionswesen; 11) Pensionswesen und 12) Versorgung der Wittwen und Waisen. Ein chronologisches Verzeichniß der abgedruckten Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, sowie ein ausführliches Sachregister machen die Benutzung des kleinen Buches zu einer sehr bequemen.

Briefkasten.

Abonnent in Berlin. Wir haben schon öfter erklärt, daß wir an anonymen Zuschriften grundsätzlich keine Folge geben und ersuchen um Angabe Ihres Namens oder um persönliche Rücksprache.